

menglich, nieman uzgenomen, die sie an iren friheiten rechten guten gewonheiten und an iren guten notigen oder betrengen woltent, also daz die stetde widerumbe unsern herren dem kung verbunden werent, zu helfen wider alle die, die sich wider in und das Romesche riche secztent¹⁾. Dafür hat dann eine königliche Vollmacht die kurze Formel wie das sie (die Städte) in unserm dienste und bei uns beleiben²⁾. Wenzel verlangte eine sachlich und räumlich nicht näher umgrenzte, also uneingeschränkte Hilfe zur Verteidigung und zum Angriff gegen seine und des Reiches Feinde.

Ich stelle nun demgegenüber die Fassung einer anderen Einung Kg. Wenzels: *daz sy — by uns als einem Romischen kunge — bliben sullen und uns getrewlich behulffen sein wider aller-meniglichs nymands ausgenommen hy diesseit des Lampardischen gebirges in allen Dewschen landen und in unserm kunigreich zu Beheim, dy oder der uns an dem Romischen reich oder dem kunigreich zu Beheim an wurden freiheiten eren gerichtten oder rechten desselben heiligen Romischen reichs oder des kunigreichs ze Beheim irren swechen widersten wolt oder sich gein uns uffwerfen³⁾. Abgesehen von der räumlichen Begrenzung ist die innere Gleichheit zwischen diesem und dem vorhin mitgeteilten Text nicht zu verkennen. Und doch entstammt der letzte Text — dem „Herrenbund“ von 1383.*

Herrenbund von 1383 und *einmudekeit* mit den Städten von 1384 standen also für König Wenzel auf der gleichen Linie. Das Bündnisangebot an die Städte von 1384 war eine Ergänzung des seit 1383 mit den Fürsten bestehenden Bündnisses. Es bedeutete m. E. keinen Verzicht auf das Bündnis mit den Fürsten, sondern dessen Ausbau; es bedeutete keine Annäherung an die Städte im Sinn einer gleichzeitigen Abwendung von den Fürsten, sondern lediglich die Schaffung einer klaren eindeutigen Mittelstellung zu Fürsten und Städten, zwischen, ja vielleicht über ihnen. Als Führer eines Fürstenbundes und eines Städtebundes vermochte ein kraftvoller König beide Gruppen gegeneinander auszuspielen, ihre Kriegsgelüste im Zaum zu halten und so den Frieden im Reich zu wahren.

Trotzdem bestand ein schwerwiegender Unterschied zwischen dem Herrenbund und dem Angebot an die Städte. Ersteres war

¹⁾ Ebd. Nr. 249 art. 2.

²⁾ RTA. 1 S. 474, 35f.

³⁾ RTA. 1 S. 372 Nr. 205 art. 21.